

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.716.473

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16420/J-NR/2023

Wien, am 4. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Oktober 2023 unter der Nr. **16420/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entscheidungen des BVwG über Beschwerden gegen Bescheide des BFA 2023“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden 2023 bis zum 01.09.2023 beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) neu anhängig? Bitte um Aufgliederung nach Art der erstinstanzlichen Entscheidung.*

Vorausgeschickt wird, dass gemäß § 15 BVwGG das Geschäftsverteilungsjahr des Bundesverwaltungsgerichtes (in der Folge: BVwG) am 1. Februar beginnt und am 31. Jänner des Folgejahres endet.

Die nachfolgenden Daten beziehen sich dementsprechend jeweils auf das – laufende – Geschäfts(verteilungs)jahr 2023, konkret auf den Zeitraum 01.02.2023 bis (einschließlich) 31.08.2023 (in der Folge: „erstes Geschäftshalbjahr 2023“) des BVwG.

Im ersten Geschäftshalbjahr 2023 wurden beim BVwG rund 8.540 Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: BFA) neu anhängig. Von diesen Verfahren entfielen rund 970 auf den Bereich Dublin-Verfahren, rund 490 auf den Bereich Schubhaftverfahren bzw. Verfahren über (sonstige) Maßnahmenbeschwerden und rund 7.080 auf den Bereich (allgemeines) Asyl- und Fremdenrecht.

Eine darüber hinaus gehende, gesonderte statistische Erfassung „nach Art der erstinstanzlichen Entscheidung“ wird nicht vorgenommen. Dafür wäre neben einer Erweiterung der IT-Applikation eine detaillierte und aufwendige (individuelle) Analyse der Entscheidungen erforderlich.

Zur Frage 2:

- *Wann wurden die Tätigkeitsberichte des BVwG seit 2014 veröffentlicht? Bitte um Angabe von Tag und Monat sowie Veröffentlichungsart (Website).*
 - a. *Wurde der Tätigkeitsbericht 2022 (Berichtszeitraum Februar 2021 bis Jänner 2022) bereits veröffentlicht?*
 - i. *Wenn ja, wann und wenn nein, warum nicht?*
 - ii. *Wenn nein, warum wurde der Tätigkeitsbericht 2022 zum Anfragezeitpunkt noch nicht veröffentlicht? Bitte um Ausführung.*

Die jeweils von der Vollversammlung der Richterinnen und Richter des BVwG beschlossenen Tätigkeitsberichte wurden auf der Webseite des BVwG (www.bvwg.gv.at) an folgenden Tagen veröffentlicht:

- Tätigkeitsbericht 2014: 21.08.2015
- Tätigkeitsbericht 2015: 13.07.2016
- Tätigkeitsbericht 2016: 18.07.2017
- Tätigkeitsbericht 2017: 09.07.2018
- Tätigkeitsbericht 2018: 31.07.2019
- Tätigkeitsbericht 2019: 03.11.2020
- Tätigkeitsbericht 2020: 07.12.2021
- Tätigkeitsbericht 2021: 06.09.2022
- Tätigkeitsbericht 2022: 19.10.2023

Zur Frage 3:

- *Wie viele Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA waren 2023 bis zum 01.09.2023 beim BVwG noch aus den vorangegangenen Geschäftsjahren*

anhängig? Bitte um Auflistung nach Geschäftsjahr, in dem Verfahren beim BVwG anhängig wurden.

Im ersten Geschäftshalbjahr 2023 waren rund 6.770 Verfahren aufgrund von Beschwerden gegen Bescheide des BFA aus vorangegangenen Geschäftsjahren anhängig. Eine Aufgliederung dieser Verfahren nach Geschäfts(-eingangs)jahren ist der Beilage 1 zu entnehmen.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden 2023 bis zum 01.09.2023 vom BVwG insgesamt abgeschlossen?*
 - a. *Wie viele Einzelentscheidungen wurden zu jeweils zu den Spruchpunkten Asyl, subsidiärer Schutz, Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot getroffen?*
 - b. *Wie viele Einzelpersonen waren von diesen Entscheidungen betroffen?*

Im ersten Geschäftshalbjahr 2023 wurden am BVwG rund 8.010 Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA abgeschlossen.

Rund 5% dieser 8.010 Verfahren waren hinsichtlich der Entscheidungsart noch nicht ausgewertet, da sie erst gegen Ende des angefragten Zeitraums abgeschlossen wurden, und sind bei den nachstehenden Antworten deshalb nicht berücksichtigt.

In den auch inhaltlich ausgewerteten rund 7.640 Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden rund 10.380 (Einzel-)Entscheidungen (exklusive Entscheidungen betreffend die Zulassung der Revision) getroffen.

Von den rund 10.380 getroffenen (Einzel-)Entscheidungen betrafen 4.100 den Spruchpunkt „Asyl“, 1.290 den Spruchpunkt „subsidiärer Schutz“ und 1.760 den Spruchpunkt „Rückkehrentscheidung“. Statistische Daten zu Entscheidungen über ein Einreiseverbot werden nicht erhoben. Von den rund 10.380 getroffenen (Einzel-)Entscheidungen waren rund 7.280 Personen betroffen.

Zu den Fragen 5 und 7:

- *5. Wie viele Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden 2023 bis zum 01.09.2023 vom BVwG durch eine inhaltliche Entscheidung abgeschlossen?*
 - a. *In wie vielen Verfahren wurde Schutz gewährt? Bitte um Aufgliederung nach Art des gewährten Schutzes.*
 - b. *In wie vielen Verfahren wurde die Behördenentscheidung aufgehoben?*

- c. In wie vielen Verfahren wurde die Behördenentscheidung abgeändert?*
- d. In wie vielen Verfahren wurde die Behördenentscheidung zur Gänze bestätigt und die Beschwerde daher abgewiesen?*
- e. In wie vielen Verfahren wurde eine „neutrale“ Entscheidung getroffen? Welche Entscheidungsarten beinhaltet die Kategorie „neutrale“ Entscheidungen laut Tätigkeitsbericht des BVwG?*

- *7. Welche Entscheidungsarten beinhaltet die Kategorie „neutrale“ Entscheidungen laut Tätigkeitsbericht des BVwG?*

Einleitend ist anzumerken, dass Entscheidungen in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren grundsätzlich mehrere Spruchpunkte (und damit „Einzelentscheidungen“) umfassen können, wie etwa die Entscheidung über den Status des Asylberechtigten, die Entscheidung über den Status des subsidiär Schutzberechtigten, eine Rückkehrentscheidung, die Entscheidung über einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, die Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung (in der Regel in den Herkunftsstaat) oder die allfällige Verhängung eines Einreise- oder Aufenthaltsverbots. Ein Erkenntnis oder ein Beschluss des BVwG kann damit sowohl bestätigende als auch aufhebende oder abändernde Spruchpunkte bzw. (Einzel-)Entscheidungen beinhalten.

Zu Aufhebungen bzw. Abänderungen von administrativbehördlichen Entscheidungen zählen etwa Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der angefochtenen Entscheidung, Zurückverweisungen sowie Feststellungen der Rechtswidrigkeit. Die Gründe für eine Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung sind vielfältig. Sie können in der Sachverhaltsermittlung, in der Beweiswürdigung, in einer unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung oder in formalen Gründen liegen. Die Gründe für die Aufhebung sind den Begründungen der Erkenntnisse zu entnehmen.

Rund 9.390 der im ersten Geschäftshalbjahr 2023 insgesamt getroffenen rund 10.380 (Einzel-)Entscheidungen waren inhaltliche Entscheidungen, von denen rund 1.740 die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und rund 230 die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten zum Inhalt hatten.

Von den insgesamt getroffenen rund 10.380 (Einzel-)Entscheidungen waren rund 4.320 solche, mit denen Entscheidungen des BFA aufgehoben oder abgeändert wurden.

Von den insgesamt getroffenen rund 10.380 (Einzel-)Entscheidungen waren rund 5.070 solche, mit denen Entscheidungen des BFA bestätigt wurden.

Von den insgesamt getroffenen rund 10.380 (Einzel-)Entscheidungen waren rund 990 „neutral“.

Zu neutralen (bzw. formalen) Entscheidungen zählen etwa Einstellungen, Ersatzentscheidungen, Aussetzungsbeschlüsse, Berichtigungsentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Verfahren wurden in den Geschäftsbereichen Persönliche Rechte und Bildung, Soziales und Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt durch eine inhaltliche Entscheidung abgeschlossen? Bitte jeweils um Auflistung nach Bereichen*
 - a. *In wie vielen Verfahren wurde die Behördenentscheidung aufgehoben?*
 - b. *In wie vielen Verfahren wurde die Behördenentscheidung abgeändert?*
 - c. *In wie vielen Verfahren wurde die Behördenentscheidung zur Gänze bestätigt und die Beschwerde daher abgewiesen?*
 - d. *In wie vielen Verfahren wurde eine „neutrale“ Entscheidung getroffen?*

Ebenso wie Entscheidungen in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren können auch Entscheidungen in den hier genannten Fachbereichen mehrere Spruchpunkte (und damit „Einzelentscheidungen“) umfassen. Ein Erkenntnis oder ein Beschluss des BVwG kann daher sowohl inhaltliche als auch formale Spruchpunkte beinhalten.

Im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung wurden im ersten Geschäftshalbjahr 2023 rund 1.310 Verfahren abgeschlossen.

Rund 100 dieser 1.310 Verfahren sind hinsichtlich der Entscheidungsart teilweise noch nicht ausgewertet, da sie erst gegen Ende des angefragten Zeitraums abgeschlossen wurden; diese rund 100 Verfahren konnten bei den nachstehenden Antworten deshalb nicht berücksichtigt werden.

In den auch inhaltlich ausgewerteten rund 1.210 Verfahren wurden rund 1.530 (Einzel-)Entscheidungen (exklusive Entscheidungen betreffend die Zulassung der Revision) getroffen.

Von den insgesamt getroffenen rund 1.530 (Einzel-)Entscheidungen waren rund 480 solche, mit denen Entscheidungen der belangten Behörden aufgehoben oder abgeändert und rund 750 solche, mit denen Entscheidungen der belangten Behörden bestätigt wurden. Zudem wurden rund 300 neutrale (Einzel-)Entscheidungen getroffen.

Im Fachbereich Soziales wurden im ersten Geschäftshalbjahr 2023 rund 1.970 Verfahren abgeschlossen.

Rund 70 dieser 1.970 Verfahren sind hinsichtlich der Entscheidungsart teilweise noch nicht ausgewertet, da sie erst gegen Ende des angefragten Zeitraums abgeschlossen wurden; diese rund 70 Verfahren konnten bei den nachstehenden Antworten deshalb nicht berücksichtigt werden.

In den auch inhaltlich ausgewerteten rund 1.900 Verfahren wurden rund 2.070 (Einzel-)Entscheidungen (exklusive Entscheidungen betreffend die Zulassung der Revision) getroffen.

Von den insgesamt getroffenen rund 2.070 (Einzel-)Entscheidungen waren rund 490 solche, mit denen Entscheidungen der belangten Behörden aufgehoben oder abgeändert und rund 1.350 solche, mit denen Entscheidungen der belangten Behörden bestätigt wurden. Zudem wurden rund 230 neutrale (Einzel-)Entscheidungen getroffen.

Im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt wurden im ersten Geschäftshalbjahr 2023 rund 580 Verfahren abgeschlossen.

Rund 40 dieser 580 Verfahren sind hinsichtlich der Entscheidungsart teilweise noch nicht ausgewertet, da sie erst gegen Ende des angefragten Zeitraums abgeschlossen wurden; diese rund 40 Verfahren konnten bei den nachstehenden Antworten deshalb nicht berücksichtigt werden.

In den auch inhaltlich ausgewerteten rund 540 Verfahren wurden rund 650 (Einzel-)Entscheidungen (exklusive Entscheidungen betreffend die Zulassung der Revision) getroffen.

Von den insgesamt getroffenen rund 650 (Einzel-)Entscheidungen waren rund 250 solche, mit denen Entscheidungen der belangten Behörden aufgehoben oder abgeändert und rund 270 solche, mit denen Entscheidungen der belangten Behörden bestätigt wurden. Zudem wurden rund 130 neutrale (Einzel-)Entscheidungen getroffen.

Zur Frage 8:

- *Wie viele Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden 2023 bis zum 01.09.2023 vom BVwG an das BFA zurückverwiesen?*

Von den insgesamt getroffenen rund 10.380 (Einzel-)Entscheidungen waren rund 150 solche, mit denen Verfahren an das BFA zurückverwiesen wurden.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden 2023 bis zum 01.09.2023 vom BVwG eingestellt?*

Von den insgesamt getroffenen rund 10.380 (Einzel-)Entscheidungen waren rund 140 solche, mit denen Verfahren des BFA eingestellt wurden.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden 2023 bis zum 01.09.2023 vom BVwG aus formalen Gründen zurückgewiesen?*

Von den insgesamt getroffenen rund 10.380 (Einzel-)Entscheidungen waren rund 330 solche, mit denen Beschwerden an das BFA zurückgewiesen wurden.

Zur Frage 11:

- *Wie hoch waren 2023 bis zum 01.09.2023 die Kosten für Verfahren beim BVwG, bei denen die Behördenentscheidung des BFA aufgehoben oder abgeändert wurde oder das Verfahren an das BFA zurückverwiesen wurde?*

Eine Kostenrechnung in dieser Granularität und Selektivität wird nicht geführt und kann auch nicht geführt werden. Die Materialien zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 gingen davon aus, dass der finanzielle (Gesamt-)Aufwand (Sach- und Personalaufwand) pro Asylbeschwerdeverfahren durchschnittlich knapp 1.800 Euro betrage.

Zur Frage 12:

- *Wie viele mündliche Verhandlungen in Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden vor dem BVwG 2023 bis zum 01.09.2023 durchgeführt? Bitte um Auflistung nach Monat und Gerichtsstandort.*
 - a. Wie viele Verhandlungen wurden per Video durchgeführt?*

Im ersten Geschäftshalbjahr 2023 wurden rund 4.550 mündliche Verhandlungen in Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des BFA durchgeführt. Eine detaillierte Aufgliederung dieser Verhandlungen nach Standort und Monat ist der [Beilage 2](#) zu entnehmen. Gesonderte Auswertungen über Videoverhandlungen werden nicht geführt.

Zur Frage 13:

- *Wie viele Entscheidungen in Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden vom BVwG 2023 bis zum 01.09.2023 ohne mündliche Beschwerdeverhandlung getroffen?*

Diesbezügliche statistische Daten liegen nicht vor.

Zur Frage 14:

- *Wie viele Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA, mit denen der Status des Asylberechtigten (§ 7 AsylG) bzw. der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 9 AsylG) aberkannt wurde, waren 2023 bis zum 01.09.2023 beim BVwG anhängig? Bitte um Aufgliederung nach Herkunftsland und Status der Bearbeitung.*

Im ersten Geschäftshalbjahr 2023 waren am BVwG rund 250 Beschwerdeverfahren anhängig, bei welchen unter anderem § 7 AsylG 2005 (Aberkennung des Status des Asylberechtigten) die bekämpfte Rechtsvorschrift war.

Im ersten Geschäftshalbjahr 2023 waren am BVwG rund 140 Beschwerdeverfahren anhängig, bei welchen unter anderem § 9 AsylG 2005 (Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten) die bekämpfte Rechtsvorschrift war.

Eine Aufgliederung nach Herkunftsland der Beschwerdeführer:innen und Status der Bearbeitung hinsichtlich Aberkennungsverfahren nach § 7 AsylG 2005 und § 9 AsylG 2005 ist den Beilagen 3 und 4 zu entnehmen.

Zur Frage 15:

- *In wie vielen der Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA, mit denen der Status des Asylberechtigten (§ 7 AsylG) bzw. der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 9 AsylG) aberkannt wurde, wurde 2023 bis zum 01.09.2023 die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben, abgeändert bzw. an das BFA zurückverwiesen? Bitte um Aufgliederung nach Herkunftsland.*

Im ersten Geschäftshalbjahr 2023 wurden vom BVwG rund 100 Beschwerdeverfahren abgeschlossen, bei welchen unter anderem § 7 AsylG 2005 (Aberkennung des Status des Asylberechtigten) die bekämpfte Rechtsvorschrift war bzw. rund 70 Beschwerdeverfahren abgeschlossen, bei welchen unter anderem § 9 AsylG 2005 (Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten) die bekämpfte Rechtsvorschrift war.

Gesonderte Auswertungen hinsichtlich der Entscheidungsstruktur in Verfahren, in denen eine Entscheidung nach § 7 AsylG 2005 bzw. § 9 AsylG 2005 bekämpft wurde, erfolgen nicht.

Eine Aufgliederung nach Herkunftsland der Beschwerdeführer:innen und Status der Bearbeitung hinsichtlich Aberkennungsverfahren nach § 7 AsylG 2005 und § 9 AsylG 2005 ist den Beilagen 3 und 4 zu entnehmen.

Zur Frage 16:

- *Gegen wie viele Entscheidungen des BVwG in Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurde 2023 bis zum 01.09.2023 Revision an den VwGH erhoben? Bitte um Aufgliederung nach ordentlicher bzw. außerordentlicher Revision.
a. Wie viele davon waren Amtsrevisionen?*

Im ersten Geschäftshalbjahr 2023 wurden gegen Entscheidungen des BVwG über Beschwerden gegen Bescheide des BFA insgesamt 584 Revisionen, davon 21 ordentliche und rund 563 außerordentliche Revisionen erhoben.

Die 21 ordentlichen Revisionen umfassten 9 Amtsrevisionen, die 563 außerordentlichen Revisionen umfassten 62 Amtsrevisionen.

Zu den Fragen 17 und 19:

- *17. Wie lange dauerten zweitinstanzliche Asylverfahren, die 2023 bis zum 01.09.2023 zweitinstanzlich abgeschlossen wurden, durchschnittlich (inkl. Berücksichtigung aller Altverfahren)? Bitte jeweils um Aufgliederung nach Herkunftsland und Dauer der Verfahren (weniger als 6 Monate, länger als 6 Monate, länger als 1 Jahr usw. bis 5 Jahre).*
- *19. Wie lange dauerten zweitinstanzliche Verfahren betreffend Anträge auf internationalen Schutz oder die Vergabe von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, die 2023 bis zum 01.09.2023 zweitinstanzlich abgeschlossen wurden, durchschnittlich (inkl. Berücksichtigung aller Altverfahren)? Bitte jeweils um Aufgliederung nach Herkunftsland und Dauer der Verfahren (weniger als 6 Monate, länger als 6 Monate, länger als 1 Jahr usw. bis 5 Jahre).*

Einleitend wird angemerkt, dass es im Zusammenhang mit vom Verfassungsgerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof aufgehobenen Entscheidungen bzw. dem damit verbundenen neuerlichen Anhängigwerden der betreffenden Beschwerdeverfahren beim BVwG zu einer Summierung mehrerer „Einzelverfahrensdauern“ zu einer „Gesamtverfahrensdauer“ kommt/kommen kann.

Darüber hinaus wird darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund einer Umstellung in den IT Systemen des BVwG nun nur mehr Verfahrensdauern betreffend die Zeiträume „bis 6 Monate“, „6 bis 12 Monate“, „1 bis 2 Jahre“, „2 bis 3 Jahre“ und „über 3 Jahre“ dargestellt werden können.

Im ersten Geschäftshalbjahr 2023 betrug die durchschnittliche Dauer von Beschwerdeverfahren betreffend Anträge auf internationalen Schutz, die Vergabe von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen sowie die Beendigung des Aufenthaltes Fremder („Asylverfahren“) wie folgt:

- Rund 3.550 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt bis zu 6 Monate.
- Rund 1.480 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 6 bis 12 Monate.
- Rund 970 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 1 bis 2 Jahre.
- Rund 240 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 2 bis 3 Jahre.
- Rund 380 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt über 3 Jahre.

Eine Aufgliederung nach Herkunftsland der Beschwerdeführer:innen ist der Beilage 5 zu entnehmen.

Zur Frage 18:

- *Wie lange dauerten Verfahren vor dem BVwG im gesamten Bereich des Asyl- und Fremdenrechts, die 2023 bis zum 01.09.2023 zweitinstanzlich abgeschlossen wurden, durchschnittlich (inkl. Berücksichtigung aller Altverfahren)? Bitte jeweils um Aufgliederung nach Herkunftsland und Dauer der Verfahren (weniger als 6 Monate, länger als 6 Monate, länger als 1 Jahr usw. bis 5 Jahre).*

Im ersten Geschäftshalbjahr 2023 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer im gesamten Fachbereich Fremdenwesen und Asyl (Anmerkung: dieser umfasst allgemeine fremden- und asylrechtliche Verfahren, Verfahren zur Prüfung der Zuständigkeit (Dublin-III-Verordnung) sowie Visaverfahren bzw. Schubhaftverfahren) wie folgt:

- Rund 4.890 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt bis zu 6 Monate.
- Rund 1.590 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 6 bis 12 Monate.
- Rund 1.030 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 1 bis 2 Jahre.
- Rund 240 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 2 bis 3 Jahre.
- Rund 390 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt über 3 Jahre.

Eine Aufgliederung nach Herkunftsland der Beschwerdeführer:innen ist der Beilage 6 zu entnehmen.

Zur Frage 20:

- *Wie lange dauerten zweitinstanzliche Verfahren betreffend Entscheidungen gemäß der Dublin-III-Verordnung, die 2023 bis zum 01.09.2023 zweitinstanzlich abgeschlossen wurden, durchschnittlich (inkl. Berücksichtigung aller Altverfahren)? Bitte jeweils um Aufgliederung nach Herkunftsland und Dauer der Verfahren (weniger als 6 Monate, länger als 6 Monate, länger als 1 Jahr usw. bis 5 Jahre).*

Im ersten Geschäftshalbjahr 2023 betrug die durchschnittliche Dauer von Beschwerdeverfahren im Bereich der Dublin-III-Verordnung wie folgt:

- Rund 780 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt bis zu 6 Monate.
- Rund 50 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 6 bis 12 Monate.
- Rund 10 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 1 bis 2 Jahre.
- Kein Beschwerdeverfahren dauerte im Durchschnitt 2 bis 3 Jahre.
- Kein Beschwerdeverfahren dauerte im Durchschnitt über 3 Jahre.

Im Hinblick auf jene Verfahren, die eine längere Verfahrensdauer aufweisen, ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier auch insbesondere um (vormals) ausgesetzte Verfahren sowie um (Teil-)Entscheidungen zu noch offenen Verfahren bzw. Verfahrensteilen nach Behebungen durch die Höchstgerichte handeln kann bzw. Verfahren, in denen auf höchstgerichtliche Leitentscheidungen zugewartet worden ist.

Eine Aufgliederung nach Herkunftsland der Beschwerdeführer:innen ist der Beilage 7 zu entnehmen.

Zur Frage 21:

- *Wie lange dauerten zweitinstanzliche Verfahren betreffend Schubhaftverfahren oder Maßnahmenbeschwerden, die 2023 bis zum 01.09.2023 zweitinstanzlich abgeschlossen wurden, durchschnittlich (inkl. Berücksichtigung aller Altverfahren)? Bitte jeweils um Aufgliederung nach Herkunftsland und Dauer der Verfahren (weniger als 6 Monate, länger als 6 Monate, länger als 1 Jahr usw. bis 5 Jahre).*

Im ersten Geschäftshalbjahr 2023 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer im Bereich Schubhaft- und sonstige Maßnahmenbeschwerden wie folgt:

- Rund 490 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt bis zu 6 Monate.
- Rund 30 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 6 bis 12 Monate.
- Rund 20 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 1 bis 2 Jahre.
- Rund 10 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 2 bis 3 Jahre.

- Rund 10 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt über 3 Jahre.

Im Hinblick auf jene Verfahren, die eine längere Verfahrensdauer aufweisen, ist darauf hinzuweisen, dass über Beschwerden von Personen, deren Anhaltung im Beschwerdezeitpunkt noch andauert, innerhalb einer Woche entschieden wird, im Rahmen der gegenständlichen Zuweisungsgruppe aber auch Entscheidungen ergehen, in denen rückwirkend über die Rechtmäßigkeit einer Schubhaft zu entscheiden ist und die Anhaltung der betreffenden Person bereits geendet hat. Weiters kann es sich hier auch insbesondere um (vormals) ausgesetzte Verfahren sowie um (Teil-)Entscheidungen zu gebührenrechtlichen Fragen oder noch offenen Verfahren bzw. Verfahrensteilen nach Behebungen durch die Höchstgerichte handeln.

Eine Aufgliederung nach Herkunftsland der Beschwerdeführer:innen ist der Beilage 8 zu entnehmen.

Zur Frage 22:

- *Wie lange dauerten zweitinstanzliche Verfahren betreffend Visaangelegenheiten, die 2023 bis zum 01.09.2023 zweitinstanzlich abgeschlossen wurden, durchschnittlich (inkl. Berücksichtigung aller Altverfahren)? Bitte jeweils um Aufgliederung nach Herkunftsland und Dauer der Verfahren (weniger als 6 Monate, länger als 6 Monate, länger als 1 Jahr usw. bis 5 Jahre).*

Im ersten Geschäftshalbjahr 2023 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer im Bereich Visaangelegenheiten (Anmerkung: In diesen Verfahren ist das BFA nicht belangte Behörde) wie folgt:

- Rund 80 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt bis zu 6 Monate.
- Rund 30 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 6 bis 12 Monate.
- Rund 30 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 1 bis 2 Jahre.
- Kein Beschwerdeverfahren dauerte im Durchschnitt 2 bis 3 Jahre.
- Kein Beschwerdeverfahren dauerte im Durchschnitt über 3 Jahre.

Eine Aufgliederung nach Herkunftsland der Beschwerdeführer:innen ist der Beilage 9 zu entnehmen.

Zur Frage 23:

- *Wie viele Planstellen standen mit Stichtag 01.09.2023 am BVwG zur Verfügung?
a. Wie viele davon entfielen auf Richter:innen, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen bzw. sonstiges Personal?*

b. Wie viele Richter:innen entschieden in asyl- und fremdenpolizeilichen Materien?

Bitte um Auflistung nach Bereichen.

c. Wie viele Verhandlungen wurden in asyl- und fremdenpolizeilichen Materien

2023 bis zum 01.09.2023 durchgeführt? Bitte um Auflistung nach Standort.

d. Wie viele Schulungen wurden am BVwG 2023 bis zum 01.09.2023 durchgeführt?

e. Wie viele Disziplinarverfahren wurden 2023 bis zum 01.09.2023 gegen

Richter:innen eingeleitet? Wie viele abgeschlossen? Bitte um Auflistung nach Art des Abschlusses des Verfahrens und Angabe der Sanktion.

Zu a:

Dem BVwG standen mit Stichtag 1. September 2023 laut Personalplan insgesamt 620 Planstellen zur Verfügung, die sich wie folgt verteilen:

- Richter:innen: 220
- A1- bzw. v1-Bedienstete: 189
- Sonstige Bedienstete: 211

Zu b:

Aufgrund der Anzahl an Beschwerdeverfahren im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl waren (auch) im ersten Geschäftshalbjahr 2023 faktisch alle Gerichtsabteilungen des BVwG auch mit asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren befasst.

Darüber hinaus darf im vorliegenden Zusammenhang auf die unter https://www.bvwg.gv.at/amtstafel/geschaeftsverteilung/Geschaeftsverteilung_und_Geschaeftsordnung.html abrufbare Geschäftsverteilung des BVwG hingewiesen werden.

Zu c:

Zur Zahl der Verhandlungen wird auf die Beantwortung der Frage 12 verwiesen.

Zu d:

Am BVwG wurden im ersten Geschäftshalbjahr 2023 rund 130 Fortbildungsveranstaltungen abgehalten.

Zu e:

Im ersten Geschäftshalbjahr 2023 wurde kein Disziplinarverfahren gegen eine:n Richter:in des BVwG eingeleitet.

Mit Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts als Disziplinargericht vom 9. Juni 2023 wurde ein Disziplinarverfahren gegen einen Richter des BVwG abgeschlossen und die Disziplinarstrafe des Verweises nach § 104 Abs. 1 lit. a RStDG verhängt.

Zur Frage 24:

- *Wie viele Richter:innen judizieren in Asyl- und fremdenrechtlichen Bereich zum Stichtag 01.09.2023?*

Es wird auf die Beantwortung der Frage 23. b. verwiesen.

Zur Frage 25:

- *Wie viele Leistungen hat die BBU Rechtsberatung 2023 bis zum 01.09.2023 erbracht? Bitte um Angabe der Leistungsart und Gesamtkosten für die Rechtsberatung.*
 - Bei wie vielen Beschwerdeerhebungen wurde eine Unterstützungsleistung der BBU GmbH erbracht?*
 - In wie vielen Verhandlungen wurde von der BBU GmbH eine Vertretungsleistung erbracht?*

Die Kosten für die Rechtsberatungen 2. Instanz vor dem BVwG für den Zeitraum Jänner bis August des Jahres 2023 belaufen sich auf bisher 10.960.541,38 Euro inklusive anteiliger Overhead-Kosten. Die Endabrechnung dieser Kosten wird vertragsgemäß im ersten Quartal 2024 für das Kalenderjahr 2023 gelegt. Die BBU hat insgesamt in 15.647 Fällen Beratungs- oder Vertretungsleistungen im Anwendungsbereich des § 2 Abs 1 Z. 2 lit. b BBU-G erbracht.

Angemerkt sei, dass die Anzahl der Rechtsberatungsfälle und die Anzahl der aufgezählten Personen bei der Auflistung nach Herkunftsland deshalb divergiert, weil bei den Nationalitäten alle Personen gezählt werden, hingegen bei den Rechtsberatungsleistungen die Fälle gezählt werden. In einem Fall können aber auch mehrere Personen involviert sein (zB bei einem Familienverfahren).

Beratungsleistungen

Zeilenbeschriftungen	Anzahl Fälle
Aberkennung faktischer Abschiebeschutz	6
Amtswegige Haftüberprüfung	93
Asylverfahren Aberkennung	278
Asylverfahren Zuerkennung	8.547
Aufenthaltsbeendende Maßnahme	2.558
Duldung	59

GVS Verfahren II. Instanz	32
Humanitäre Aufenthaltstitel §55 ff	182
Schubhaft	2.490
Sonstiges II. Instanz	47
Zurückweisung Drittstaat/Dublin	1.191
Zurückweisung Folgeantrag	164
Gesamtergebnis	15.647

Zu a:

Die BBU hat auf Wunsch der jeweiligen Klient:innen in 5.757 Fällen Beschwerden eingebracht.

Zeilenbeschriftungen	Anzahl Fälle
Asylverfahren Aberkennung	73
Asylverfahren Zuerkennung	4351
Aufenthaltsbeendende Maßnahme	428
Beschleunigte Verfahrensabwicklung	1
Duldung	14
GVS Verfahren II. Instanz	5
Humanitäre Aufenthaltstitel §55 ff	46
Schubhaft	211
Sonstiges II. Instanz	3
Zurückweisung Drittstaat/Dublin	549
Zurückweisung Folgeantrag	76
Gesamtergebnis	5.757

Zu b:

In 3.311 Fällen erfolgte eine Verhandlungsvertretung durch die BBU.

Verhandlungen

Zeilenbeschriftungen	Anzahl Fälle
Amtswegige Haftüberprüfung	47
Asylverfahren Aberkennung	73
Asylverfahren Zuerkennung	2.901
Aufenthaltsbeendende Maßnahme	129
Duldung	2
GVS Verfahren II. Instanz	1
Humanitäre Aufenthaltstitel §55 ff	25
Schubhaft	119
Sonstiges II. Instanz	1

Zurückweisung Drittstaat/Dublin	5
Zurückweisung Folgeantrag	8
Gesamtergebnis	3.311

Zur Frage 26:

- 26. *Wie viele Rechtsberatungen hat die BBU Rechtsberatung 2023 bis zum 01.09.2023 durchgeführt? Wie viele Beschwerden verfasst? Bitte um Auflistung nach Herkunftsland der Asylwerber und Materie (Asyl, Schubhaft, sonstige).*

Es wird auf die Beantwortung der Frage 25 verwiesen und um folgende Auflistung ergänzt:

Beratungsleistungen nach Nationalität

Zeilenbeschriftungen	Anzahl Klient
Syrien, Arabische Republik	6.388
Afghanistan	1.305
Somalia	1.107
Russische Föderation	712
Serbien	577
Irak	577
Türkei	564
Rumänien	527
Indien	456
Georgien	391
Marokko	364
Iran, Islamische Republik	345
Slowakei	336
Nigeria	323
Bangladesch	300
Pakistan	250
Tunesien	246
Algerien	226
staatenlos	220
Moldawien (Republik Moldau)	177
Ungarn	171
Ägypten	163
Bosnien und Herzegowina	150
Bulgarien	149
Polen	143
Albanien	136
Kosovo	102
Nordmazedonien	94

Tschechische Republik	91
Jemen	86
Libanon	85
Deutschland	76
China	74
Armenien	73
Ukraine	66
Jordanien	57
Gambia	54
Kroatien	53
Kamerun	50
Aserbajdschan	48
Libyen	39
Belarus (Weißrussland)	37
Usbekistan	36
Sudan	35
Tadschikistan	33
Montenegro	33
Nepal	33
Venezuela	32
Kongo, Demokratische Republik	32
Äthiopien	31
Kolumbien	29
Guinea	29
Italien	23
Burundi	22
Ghana	21
Slowenien	18
Mongolei	18
Brasilien	17
Kuba	16
Eritrea	16
Litauen	15
Senegal	13
Palästinensische Autonomiegebiete	11
Kongo	11
Frankreich	11
Vietnam	11
Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	9
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	9
Kasachstan	8
Mali	8
Niederlande	8
Kenia	7
Kirgisistan	7
Philippinen	7

Burkina Faso	6
Uganda	6
Lettland	6
Turkmenistan	6
Simbabwe	5
Belgien	5
Chile	5
Spanien	5
Benin	5
Portugal	5
Thailand	4
Vereinigte Staaten von Amerika	4
Dominikanische Republik	4
Sri Lanka	4
Myanmar	4
Peru	4
Tansania, Vereinigte Republik	4
Liberia	3
Angola	3
Sierra Leone	3
Griechenland	3
Togo	3
Südafrika	2
Israel	2
Japan	1
Österreich	1
ungeklärt	1
Guinea-Bissau	1
Australien	1
Schweiz (Confoederatio Helvetica)	1
Botswana	1
Schweden	1
Jamaika	1
Nicaragua	1
Republik China	1
Dschibuti	1
Ruanda	1
Saudi-Arabien	1
Malta	1
El Salvador	1
Äquatorialguinea	1
Ecuador	1
Tschad	1

Zur Frage 27:

- *Wie viele Rechtsberater:innen sind zum Stand 01.09.2023 bei der BBU GmbH beschäftigt? Wie viele wurden 2023 bis zum 01.09.2023 gekündigt? Wie viele neu angestellt?*

Mit Stand 1. September 2023 waren 140,2 VBÄ Rechtsberater:innen bei der BBU angestellt. Es gab im Jahr 2023 keine Dienstgeberkündigung, insgesamt wurden 23 neue Mitarbeiter:innen als Rechtsberater:innen angestellt.

Zur Frage 28:

- *Wie viele Weisungen des Leiters der Rechtsberatung gab es 2023 bis zum 01.09.2023 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*
 - a. Wurden diese öffentlich bekanntgegeben?*

Es gab keine inhaltliche Weisung im Einzelfall durch den Geschäftsbereichsleiter Rechtsberatung im Jahr 2023. Allgemeine Anweisungen werden im Geschäftsbereich transparent in Form von Leitfäden für alle Mitarbeiter:innen kundgemacht.

Zu den Fragen 29 und 30:

- *29. Wie viele Kabinettsmitglieder waren beim BVwG seit 2020 beisitzende Richter:innen?*
 - a. Aus welchem Kabinett jeweils?*
 - b. In welchen Verfahren jeweils?*
 - c. In wie vielen Fällen war Mag. Johannes Peham in dieser Funktion?*
 - i. In welchen Verfahren jeweils?*
 - ii. Wie kam es dazu?*
- *30. Welche Maßnahmen haben Sie bzw. Ihr Ministerium gesetzt, um zu vermeiden, dass Kabinettsmitglieder mit der Funktion des/der beisitzende:n Richter:in betraut werden?*
 - a. Wann jeweils?*
 - b. Mit welchem Ergebnis?*

Es wird davon ausgegangen, dass mit den Fragen 29. und 30. die Tätigkeit von fachkundigen Laienrichter:innen am BVwG angesprochen ist. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Bestellung der am BVwG tätigen fachkundigen Laienrichter:innen gemäß § 12 Abs. 3 BVwGG durch den Bundeskanzler bzw seit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2017 durch die Bundesministerin für Justiz erfolgt. Basis dafür sind Nominierungen durch verschiedenste Nominierungsberechtigte, die ebenso wie die erforderlichen Qualifikationen in den

jeweiligen Materiengesetzen normiert; die allgemeinen Ernennungsvoraussetzungen finden sich in § 12 Abs. 2 BVwGG. Nach der Bestellung durch die Bundesministerin für Justiz werden die fachkundigen Laienrichter:innen beeidet. Das Amt als fachkundige:r Laienrichter:in ist ein Ehrenamt. Eine gegenwärtige oder frühere Tätigkeit in einem Kabinett einer Bundesministerin bzw. eines Bundesministers stellt weder nach den allgemeinen noch nach den diversen speziellen Ernennungsvoraussetzungen einen Ausschlussgrund oder einen Unvereinbarkeitstatbestand (siehe hierzu § 79 RStDG) für die Bestellung als fachkundige:r Laienrichter:in beim BVwG, noch einen Endigungs- oder Ruhenstatbestand dar und wird weder gezielt erhoben, noch statistisch erfasst.

Der in der Anfrage genannte und von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nominierte fachkundige Laienrichter war seit (Anfang) 2020 – soweit ersichtlich – an 24 Beschwerdeverfahren als fachkundiger Laienrichter beteiligt, wobei darauf hingewiesen wird, dass sämtliche Entscheidungen des BVwG gemäß § 20 BVwGG im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) im Volltext einschließlich der Senatszusammensetzung zu veröffentlichen sind.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.